

Akteneinsicht vs. Geheimhaltungsrechte aus Perspektive des Finanz(straf)rechts

Rainer Brandl

25. Juni 2021

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Überblick

- **Gesetzliche Rahmenbedingungen**
- **Steuergeheimnis**
- **Fallkonstellationen in der Praxis**

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Überblick - Themenabgrenzung

└ Finanz(straf)recht

- └ Abgabenverfahren
 - └ Steuerrecht
 - └ Zollrecht
- └ Finanzstrafverfahren

└ Abgabenverfahren

- └ Abgabenfestsetzung
- └ Abgabeneinhebung
- └ Haftung

└ Finanzstrafverfahren

- └ Gerichtliches Finanzstrafverfahren
 - └ vorsätzliche Finanzvergehen bei Verkürzungen > TEUR 100 (50)
 - └ Abgabenbetrug und Grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug
- └ Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

▢ Akteneinsicht

- ▢ Schon aus Art 6 EMRK ergibt sich, dass das Recht auf Akteneinsicht einen wesentlichen Eckpfeiler eines fairen Verfahrens darstellt. Als solches dient es neben der Gewährleistung der Waffengleichheit unter anderem auch der Sicherung des rechtlichen Gehörs und stellt damit eine maßgebliche Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung dar. (*Wess/Schröder*, JSt 2021, 301 [305]).

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

└ § 90 BAO (eigene Hervorhebungen)

- └ (1) Die **Abgabenbehörde** hat den **Parteien die Einsicht und Abschriftnahme** der Akten oder Aktenteile zu gestatten, **deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist**. Blinden oder hochgradig sehbehinderten Parteien, die nicht durch Vertreter (§§ 80 ff) vertreten sind, ist auf Verlangen der Inhalt von Akten und Aktenteilen durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- └ (2) Von der Akteneinsicht **ausgenommen** sind **Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe** und **sonstige Schriftstücke** (Mitteilungen anderer Behörden Meldungen, Berichte und dergleichen), **deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde**.
- └ (3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

- └ § 90a BAO (elektronische Akteneinsicht)
 - └ Siehe FinanzOnline-Verordnung 2006
 - └ Die elektronische Akteneinsicht besteht darin, Daten (gespeicherte Aktenteile) abzufragen und auszugeben, also zB am Bildschirm anzusehen, auszudrucken, zu speichern oder elektronisch weiterzuverarbeiten. (*Ritz*, BAO⁶, § 90a, Rz 2)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

└ § 79 FinStrG (eigene Hervorhebungen)

- └ (1) Die Finanzstrafbehörde hat dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens und auch nach dessen Abschluß die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, **deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer finanzstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung solcher Pflichten erforderlich ist** [...].
- └ (2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (...), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.
- └ (3) Im **Untersuchungsverfahren** können Aktenstücke **vorläufig von der Einsichtnahme ausgenommen werden**, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme die **Untersuchung erschwert werden könnte**; die Einsichtnahme ist jedoch noch vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu gestatten.
- └ (4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

└ § 49 StPO

└ (1) Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht, [...]

└ 3. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53), [...]

└ (2) Der Beschuldigte hat das Recht, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht (§ 68) nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

└ § 200 FinStrG

└ (2) Außer den Rechten des Opfers, des Privatbeteiligten und des Subsidiaranklägers hat die Finanzstrafbehörde noch folgende Rechte:

└ e) Die Akteneinsicht (§ 68 StPO) darf nicht verweigert oder beschränkt werden.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

└ §§ 51 ff StPO

- └ § 51 (1) Der Beschuldigte ist berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt auch dazu, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist. [...]
- └ § 52 (1) Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhalts) auszufolgen [...]
- └ § 53 (1) Einsicht in den jeweiligen Akt kann im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und bis zur Erstattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs. 2 Z 4) auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden, im Hauptverfahren bei Gericht. [...]

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Akteneinsicht

└ § 68 StPO

- └ (1) Privatbeteiligte und Privatankläger sind zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind; hierfür gelten die §§ 51, 52 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 53 sinngemäß. Im Übrigen darf die Akteneinsicht nur verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre.
- └ (2) Dieses Recht auf Akteneinsicht steht auch Opfern zu, die nicht als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirken.
- └ (3) Das Verbot der Veröffentlichung nach § 54 gilt für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger sinngemäß.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ **Amtsverschwiegenheit**

└ Art 20 Abs 3 B-VG

- └ Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

- └ Siehe allerdings Entwurf Informationsfreiheitsgesetz!

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Steuergeheimnis

└ § 48a BAO (Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht)

- └ (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.
- └ (2) Ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er
 - └ a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
 - └ b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
 - └ c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren unbefugt offenbart oder verwertet.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Steuergeheimnis

└ § 48a BAO (Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht)

└ (3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

└ a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,

└ b) aus Akten(inhalten) oder Abschriften (Ablichtungen) eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder

└ c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

Überblick

**Gesetzliche
Rahmenbedingungen**

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Gesetzliche Rahmenbedingungen

└ Steuergeheimnis

└ § 48a BAO (Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht)

- └ (4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,
 - └ a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
 - └ b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist,
 - └ c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten oder
 - └ d) soweit sie nach § 48b Abs. 2, 3 oder 4 befugt ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

▢ **Steuergeheimnis**

- ▢ § 251 FinStrG (Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht)
 - ▢ (1) Wer als Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 2 BAO), ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.
 - ▢ (2) Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.
- ▢ § 252 FinStrG
 - ▢ (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.
 - ▢ (2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.
 - ▢ (3) § 251 Abs. 2 ist anzuwenden.
 - ▢ (4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

– Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ist mit gerichtlicher Strafdrohung belegt

- § 251 FinStrG: die Verletzung durch Beamte bzw ehemalige Beamte
 - unter Verweis auf § 310 StGB
 - § 48a Abs 2 BAO (insb dessen lit b und c) enthält nicht sämtliche Tatbestandselemente des § 310 Abs 1 StGB. Die ratio legis besteht somit darin, durch die von § 251 Abs 1 FinStrG vorgenommene Ergänzung des § 310 Abs 1 insgesamt alle von (ehemaligen) Beamten begangenen berufsspezifischen Geheimnisverletzungen strafrechtlich zu erfassen, woraus auch folgt, dass die Begehungsweisen des § 310 Abs 1 StGB und des § 251 Abs 1 FinStrG gleichwertig sind (*Lässig, WK², § 251 Rz 8*).

- § 252 FinStrG: die Verletzung durch andere zur Geheimhaltung Verpflichtete
 - unter Verweis auf § 121 StGB
 - § 252 FinStrG erweitert den Grundtatbestand auch in Bezug auf den potentiellen Täterkreis, indem nicht nur Sachverständige und deren Hilfskräfte, vielmehr generell Dritte erfasst werden, die in qualifizierter Weise Zugang zu den geschützten Informationen haben (§ 48a Abs 3 lit b und c BAO). (*Lässig, WK², § 252 Rz 6*)

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

└ Historische Entwicklung

- └ § 10 Reichsabgabenordnung (1919)
 - └ *„Die Amtspflicht sämtlicher Beamten der Finanzverwaltung erstreckt sich darauf, dass die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheimhalten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten [...]“*
- └ § 376 Reichsabgabenordnung (1919)
 - └ Strafbestimmung
- └ §§ 251 f FinStrG
 - └ Strafbestimmung in Kraft seit 1.1.1959
- └ § 48a FinStrG (Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht)
 - └ BAO-Novelle 1980, seit 19.4.1980

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

- **Hintergrund für die Normierung besonderer Geheimhaltungspflichten**
 - Der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Partei, ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen, wird die Verpflichtung der Behörde und ihrer Organwalter und sonst für sie handelnden Personen gegenüber gestellt, das durch die Erklärungen gewonnene Wissen als Geheimnis zu wahren.
 - Hinzu kommt, dass die abgabenrechtlichen Tatbestände nicht nur an von der Rechtsordnung erlaubte Handlungsweisen anknüpfen, sondern an die von der Steuerrechtsordnung schlechthin erfassten Sachverhalte, gleichgültig, wie diese ethisch oder strafrechtlich zu werten sind (§ 23 Abs 2 BAO). Eine uneingeschränkte und vorbehaltlose Offenlegung aller abgabenrechtlich bedeutsamen Verhältnisse kann aber nur erwartet werden, wenn dem Abgabepflichtigen die Gewissheit verschafft ist, dass die Verwertung der Kenntnisse über die einbekannten tatbestandskonformen Verhältnisse und Umstände auf die Tätigkeit der Abgabenbehörden beschränkt bleibt.

(siehe *Stoll*, BAO-Handbuch, § 48a, 119)

Überblick

Steuergeheimnis

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

▢ Verhältnis zur Amtsverschwiegenheit

- ▢ Nach der Judikatur des VfGH (zB 16. 10. 1970, G 5/70, Slg 6288) wird dem einfachen Gesetzgeber durch den vorerwähnten Gesetzesvorbehalt nicht das Recht eingeräumt, für die Normadressaten des Art 20 Abs 3 B-VG die in dieser Bestimmung umschriebene Verschwiegenheitspflicht zu erweitern.
- ▢ Somit ergibt sich, dass alles, was nicht unter die Amtsverschwiegenheit fällt, für Beamte iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB, soweit sie auch Normadressaten des Art 20 Abs 3 B-VG sind, nicht Gegenstand der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO sein kann.
- ▢ Durch die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) werden nicht Interessen der Parteien schlechthin geschützt, sondern nur ein überwiegendes Interesse der Parteien an der Geheimhaltung. Die Beachtung nicht schutzwürdiger Interessen der Partei ist somit weitgehend zurückgedrängt; insb spricht ein Überwiegen des berechtigten Interesses der Allgemeinheit oder einer Gebietskörperschaft an der Bekanntgabe in Betracht kommender Tatsachen im notwendigen Umfang insoweit gegen das Bestehen der Amtsverschwiegenheit.

(*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO § 48a Anm 6 und 8; aM *N. Arnold* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG, § 251 Rz 4)

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

▮ Verhältnis zur Akteneinsicht

- ▮ Durch § 48a Abs 2 lit b BAO soll ein unzulässiges Hinaustragen von Wissen über den Behördenbereich dadurch verhindert werden, dass es Beamten untersagt wird, Kenntnisse aus den Akten in die Öffentlichkeit zu tragen. Diese Bestimmung gewinnt zusätzlich dadurch an Gewicht, dass damit auch die Gewährung der Akteneinsicht an andere Personen als an Parteien (§ 90 BAO) unter Strafsanktionen gestellt wird.

(siehe *Stoll*, BAO-Handbuch, § 48a, 120)

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

▢ Verhältnis zur Akteneinsicht

- ▢ Einschränkungen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) bestehen durch das Recht auf Akteneinsicht.
 - ▢ Dieses kommt jedenfalls den Parteien zu.
 - ▢ In der Praxis von großer Bedeutung ist insoweit auch die Bestimmung des § 76 Abs 1 letzter Satz StPO, wonach alle Behörden und öffentlichen Dienststellen verpflichtet sind, in Bezug auf gerichtliche Strafverfahren der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Ein darauf gerichtetes Ersuchen darf – da die BAO nicht ausdrücklich bestimmt, dass die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht auch gegenüber den Strafgerichten besteht – nur dann abgelehnt werden, wenn der solcherart angestrebten Amtshilfe überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die einzeln anzuführen und zu begründen sind (§ 76 Abs 2 StPO).

(Lässig, WK², § 251 Rz 4)

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

└ **Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen**

└ § 275 BAO

- └ (3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Senatsvorsitzenden auszuschließen,
 - └ 1. soweit eine Partei (§ 78) es verlangt,
 - └ 2. von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde (§ 265 Abs. 5), eines Zeugen, einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

└ **Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen**

└ § 127 FinStrG

- └ (2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:
 - └ a) wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;
 - └ b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen.

- └ Siehe auch § 160 FinStrG (Beschwerdeverfahren), der auf § 127 FinStrG verweist.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Steuergeheimnis

└ **Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen**

└ § 213 FinStrG

- └ (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,
 - └ a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,
 - └ b) von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen, erörtert werden müssen.
- └ (2) War die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach Abs. 1 ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Urteilsentscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände im Sinne des Abs. 1 zur Sprache kommen.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

➤ Ausgangslage Beispiel 1

- Der steuerehrliche Bürger B erstattet beim Finanzamt Anzeige, weil der Unternehmer U seine Umsätze nicht vollständig versteuern soll. Weil nach Meinung des B trotz detaillierter Anzeige bei den Ermittlungen der Finanzbehörden nichts weiter geht, beantragt B Akteneinsicht.

➤ Lösungsansatz

- Erstattet jemand bei der Abgabenbehörde Anzeige gegen jemanden, so hat der Anzeiger grundsätzlich schon mangels Parteieigenschaft im Abgabenverfahren des Angezeigten kein Recht auf dortige Akteneinsichtnahme. (*Gassner, SWK 2019, 1374*)
- Die Abgabenbehörde hat die Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO zu wahren, womit gemäß § 90 Abs 2 BAO die Einsichtnahme des Anzeigers wegen berechtigter Interessen Dritter (hier des Angezeigten) ausgeschlossen ist. Auch bildet das Auskunftspflichtgesetz (AuskPflG) generell keine taugliche Grundlage zur Gewährung von Akteneinsicht. Zudem verbietet die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO iVm § 1 Abs 1 AuskPflG Auskünfte an den Anzeiger über den letztendlichen Verfahrensausgang beim Angezeigten. (*Gassner, SWK 2019, 1374*)

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

➤ **Ausgangslage Beispiel 2** (vgl *Gassner*, SWK 2019, 1374)

- Unternehmer U erfährt, dass die aktuellen Ermittlungen wegen einer gegen ihn erhobenen Anzeige ausgelöst wurden. U begehrt Akteneinsicht, will U doch die Person des unliebsamen Anzeigers und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe umgehend in Erfahrung bringen.

➤ **Lösungsansatz** (vgl *Gassner*, SWK 2019, 1374)

- Ein Interesse der Partei, den Namen des Anzeigers zu erfahren oder eine gegen sie gerichtete anonyme Anzeige einzusehen, um daraus Rückschlüsse auf die Person des Anzeigers zum Zweck der zivilrechtlichen Verfolgung gegen diesen zu gewinnen, ist kein abgabenrechtliches Interesse iSd § 90 Abs 1 BAO. Diese Ansichten erscheinen nach der aktuellen Rechtsprechung als überholt:
 - Bereits in einem vorbescheidlichen Stadium (wie zB im Rahmen einer Außenprüfung) kann ein abgabenrechtliches Interesse an der Kenntniserlangung des Akteninhalts bestehen.
 - Selbst ein bloßes außersteuerliches Interesse (zB zivilrechtliches Vorgehen gegen den Anzeiger durch den sich bei der Finanzverwaltung zu Unrecht angeschwärzt sehenden Angezeigten) ist ausreichend.
 - Nach der aktuellen Rsp (VwGH 29.5.2018, Ro 2017/15/0021) kommt es auf ein gesondertes abgabenrechtliches Interesse der Partei nicht an.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

- └ **Lösungsansatz** (vgl *Gassner*, SWK 2019, 1374)
 - └ Verweigerung gemäß § 90 Abs 2 BAO der Einsichtnahme in eine Anzeige, wenn es dadurch zur Schädigung berechtigter Interessen Dritter käme.
 - └ etwa wenn der Anzeiger auf die Geheimhaltung seiner Person dezidiert besteht (zB wegen Angst vor Brutalität des Angezeigten oder gerichtlicher Verfolgung durch diesen)
 - └ Zur Schädigungsabwehr ist unter Wahrung der persönlichen Integrität des Anzeigers dem angezeigten Einsichtnahmewerber nicht die vollumfängliche Originalanzeige vorzulegen, sondern nur eine um die Anzeigerbenennung ausgeblendete Version. Sollte durch die Eliminierung nur des Anzeigernamens der Angezeigte dennoch aufgrund des übrigen Anzeigeninhalts den Anzeiger erkennen können, sind auch insoweit den Anzeiger preisgebende Aktenteile ausgeschlossen.
 - └ Eine solche Schädigung berechtigter Interessen Dritter kann im Falle des § 79 Abs 3 FinStrG (Erschwerung der Ermittlungen) auch in Gestalt der Finanzstrafbehörde vorliegen.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

- └ **Lösungsansatz** (vgl *Gassner*, SWK 2019, 1374)
 - └ Geheim bleibende Aktenteile dürfen letztlich nicht gegen den Steuerpflichtigen als Beweismittel bescheidliche Verwertung finden.
 - └ können jedoch zu weiteren Nachforschungen Anlass geben
 - └ Bescheid kann aber auf Folgebeweismittel gestützt werden
 - └ Solche im Windschatten von geheimen Beweismitteln gewonnenen weiteren Beweisergebnisse sind sehr wohl der Akteneinsicht zugänglich und damit auch als Bescheidgrundlage verwertbar.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

➤ **Ausgangslage Beispiel 3** (vgl SWK 2021, 896)

- Der Revisionswerber beantragte Akteneinsicht bezogen auf sämtliche Unterlagen betreffend eine Kontrollhandlung der Finanzpolizei. Das Finanzamt wies den Antrag zurück, weil aufgrund der Kontrollhandlung lediglich eine Strafanzeige wegen einer Übertretung des AuslBG erstattet wurde, hingegen es keine abgabenrechtlichen Konsequenzen gegeben habe.

➤ **Lösung VwGH 24.3.2021, Ra 2018/13/0062**

- Aufsichtsmaßnahmen nach § 143 BAO dienen dazu, Informationen darüber zu gewinnen, ob ein Abgabenverfahren einzuleiten, weiterzuführen oder abzuschließen ist. Diese Maßnahmen erfolgen sohin in einem Verfahren zur Prüfung der Frage, ob bescheidförmige Maßnahmen zu setzen sind. Schon damit liegt ein behördliches Verfahren vor, zu dem (an sich) Akteneinsicht zu gewähren ist.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

➤ Ausgangslage Beispiel 4

- Das Finanzamt hat folgende Aktenteile von der Akteneinsicht ausgenommen:
 - mehrere E-Mails zwischen Amtsvorstand und Fachvorstand betreffend Ausarbeitung einer Beschwerdeentscheidung
 - mehrere E-Mails zwischen Fachvorstand und Organen der Großbetriebsprüfung betreffend die abgabenrechtliche Beurteilung der relevanten Sachverhalte und Klärung der Verjährungsfrage
 - E-Mail-Verkehr zwischen Amtsvorstand und bundesweitem Fachbereich ESt/KöSt und dem BMF betreffend Ausarbeitung der BVE

➤ Lösung VwGH 29.5.2018, Ro 2017/15/0021

- Interne Erwägungen zur Entscheidungsfindung unterliegen auch dann nicht der Akteneinsicht, wenn die Entscheidung wie im vorliegenden Fall nicht durch einen Senat, sondern durch einen einzelnen Organwalter (monokratisch) zu treffen war, da auch in diesem Fall die Behörde die Möglichkeit haben muss, gegenteilige Ansichten intern abzuwägen und mehrere Varianten einer möglichen Entscheidung zu prüfen, ohne dabei einer Beeinflussung durch die Parteiöffentlichkeit ausgesetzt zu sein.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Fallkonstellationen

- └ **Geheimhaltungsrechte iwS abseits des Steuergeheimnisses**
 - └ berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten
 - └ Bankgeheimnis
 - └ Endbesteuerung

curriculum vitae



Steuerberater
Partner

t +43 732 70 93-145

e rainer.brandl@
leitnerleitner.com

Rainer Brandl

Rainer Brandl ist Steuerberater und seit 2010 Partner bei LeitnerLeitner. Seine Aufgabenschwerpunkte liegen in den Bereichen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht. Dazu gehört eine intensive Befassung mit der Vermeidung und Sanierung abgabenrechtlicher Risiken von Unternehmen und Privatpersonen sowie die Betreuung von Betriebsprüfungen und die Verteidigung im Finanzstrafverfahren.

Er ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere in seinen Spezialgebieten Finanzstrafrecht und Abgabenverfahrensrecht und Mitherausgeber der Fachzeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF). Rainer Brandl ist gefragter Vortragender und darüber hinaus Lehrbeauftragter am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz.

Überblick

Gesetzliche
Rahmenbedingungen

Steuergeheimnis

Fallkonstellationen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

beograd

bratislava

budapest

graz

innsbruck

kecskemét

linz

ljubljana

praha

ried

salzburg

sarajevo

wien

zagreb

zürich

sofia



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

SK 811 03 BRATISLAVA, UNIQ. Staromestská 3
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@leitnerleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 8041 GRAZ, Liebenauer Tangente 6
t +43 316 426100 f +43 316 426100-763
e graz.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tirol GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 6020 INNSBRUCK, Sillgasse 12
t +43 512 55 77 55 f +43 512 55 77 55-806
e innsbruck.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 6000 KECSKEMÉT, Munkácsy Mihály u. 19
t +36 76 884 021
e kecskemet.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4910 RIED, Bahnhofstraße 14
t +43 7752 858 88 f +43 7752 858 88-807
e ried.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8032 ZÜRICH, Zeltweg 7
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@tashevapartner.com



Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz.